

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungen

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	25.01.2017		Erfassung
Stefan Zebracki	01.02.2017		Einarbeitung Ergebnis 01.02.20107 AG TÜ
Zustimmung AG TÜ	31.03.2017		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017

Titel	QMS Haupttext Punkt 1.2 und 4.4		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen	Exekutivkomitee der UIC Sondergruppe ATTI		
Änderungsantrag zu:	⊠ Anlage 9 ☐ Anlage 11		
Verfasser:	Stefan Zebracki – technische Wagenbehandlung		
Ort, Datum:	Mainz, 25.01.2017		
Kurzbeschreibung:	Anpassung der Formulierung zum Punkt 1.2 und 4.4 "Prüfplanung Im Rahmen multilateraler Beziehungen zwischen EVU-EVU und de Weiterentwicklung des QMS ist eine Formulierungsanpassung bezogen Punkt 1.2 und 4.4 des QMS Haupttextes der Anlage 9 vorzunehmen.		

1. Ausgangslage (lst)

1.1. Einleitung

Mit dem Qualitätsmanagementsystem (Punkt 4 der Anlage 9 AVV) wird das Qualitätssicherungssystem mit dem Ziel realisiert, eine repräsentative Stichprobe gemäß DIN 2859 umzusetzen. Hierbei wird ein Prüfplan gemäß Punkt 4.4 erstellt, der ein Jahresprüfsoll für ein EVU beinhaltet. Grundlage für die Ermittlung der zu prüfenden Wagen bildet das Gesamtlos der in einem Jahr übergebenden Wagen.

Weiterhin ist ein Verfahren zur Qualitätssicherung zwischen EVU erforderlich, wenn Güterwagen im Rahmen einer Vereinbarung ausgetauscht werden.

1.2. Funktionsweise

Als Basis der Ermittlung dient die DIN ISO 2859-1.

1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Im Rahmen multilateraler Beziehungen zwischen EVU-EVU werden von einem Wagen untersuchendem EVU diese Wagen an mehrere andere EVU übergeben. Das Gesamtlos kann sich aus Teillosen zusammensetzen. Die Stichprobenprüfung erfolgt durch die empfangenden EVUs.

Die Formulierung unter Punkt 4.4 "Prüfplanung" ist insofern anzupassen, dass das zu ermittelnde Gesamtlos sich aus allen Teillosen bzw. allen übergebenen Wagen eines EVU zusammensetzt. Zum eindeutigen Verständnis ist folgender Satz in der Formulierung wie unter Punkt 3 dieses Antrags beschrieben anzupassen.

"Dieses Gesamtlos umfasst alle Wagen, die innerhalb eines Kalenderjahres von einem EVU an ein anderes EVU – auch über ein oder mehrere Transit- EVU - übergeben werden."

Weiterhin ist es im Rahmen von multilateralen Vereinbarungen wichtig das, ein Verfahren zur Qualitätssicherung zwischen EVU umgesetzt wird, wenn Güterwagen im Rahmen einer Vereinbarung ausgetauscht werden. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Qualitätssicherung ist nicht auf "ein" spezielles Verfahren fixiert. Zusätzlich ist die Verbindlichkeit des Verfahrens jeweils in einer Vereinbarung aufzunehmen und bedarf keiner parallelen Regelung in der Anlage 9. Eine Anpassung bei Punkt 1.2 ist wie unter Punkt 3 dieses Antrags erforderlich.

1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?

$oxtimes$ nein \parallel	ja,	d.h.	:
----------------------------	-----	------	---

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Erwünschte Situation

2.1. Beseitung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Es ist eine Anpassung der Formulierung des Punktes 4.4 "Prüfplanung" und Punkt 1.2 erforderlich (siehe Punkt 3 des Antrags).

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV Wir beantragen die Anpassung der Formulierung unter Punkt 4.4 "Prüfplanung" sowie unter Punkt 1.2:

1.2 Die Anlage beschreibt zusätzlich das ein Verfahren der Qualitätssicherung für den Fall, dass EVU Vereinbarungen über die technischen Bedingungen für den Austausch von Güterwagen miteinander abgeschlossen haben (Ziffer 4, und Anhang 5, 6 und 7). und ist in diesem Fall verbindlicher Bestandteil der Vereinbarungen.

4.4 Prüfplanung

Grundlage für die Ermittlung der Zahl der zu prüfenden Wagen, des sogenannten "Prüfloses", bildet das Gesamtlos. Dieses Gesamtlos umfasst alle Wagen, die innerhalb eines Kalenderjahres von einem EVU an ein anderes EVU's einer Vereinbarung – auch über ein oder mehrere Transit- EVU - übergeben werden. Die Aufteilung in sinnvolle Teillose, z. B. nach Relationen oder Übergabestellen, ist dabei zulässig. Aus diesem Gesamtlos oder den entsprechenden Teillosen wird auf der Basis der Tabelle aus ISO 2859 (Anhang 3) ein Prüflos ermittelt und als Prüfsoll in die Jahresprüfplanung eingestellt. Bei der Aufteilung auf monatliche Teilprüflose ist möglichst die Jahresganglinie der Wagenzahlen zu beachten.

Für die Ermittlung des Prüfloses ist ausschließlich das Prüfniveau II maßgebend.

4. Begründung:

Im Rahmen multilateraler Beziehungen zwischen EVU-EVU werden von einem Wagen untersuchendem EVU diese Wagen an mehrere andere EVU übergeben. Das Gesamtlos kann sich aus Teillosen zusammensetzen. Die Stichprobenprüfung erfolgt durch die empfangenden EVUs.

Die Formulierung unter Punkt 4.4 "Prüfplanung" ist insofern anzupassen, dass das zu ermittelnde Gesamtlos sich aus allen Teillosen bzw. allen übergebenen Wagen eines EVU zusammensetzt. Zum eindeutigen Verständnis ist die Anpassung erforderlich.

Weiterhin ist es im Rahmen von multilateralen Vereinbarungen wichtig das, ein Verfahren zur Qualitätssicherung zwischen EVU umgesetzt wird, wenn Güterwagen im Rahmen einer Vereinbarung ausgetauscht werden. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Qualitätssicherung ist nicht auf "ein" spezielles Verfahren fixiert. Zusätzlich ist die Verbindlichkeit des Verfahrens jeweils in einer Vereinbarung aufzunehmen und bedarf keiner parallelen Regelung in der Anlage 9. Eine Anpassung bei Punkt 1.2 ist wie unter Punkt 3 dieses Antrags erforderlich.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Betrieb, Verwaltung, Sicherheit, Kosten, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 2) Interoperabilität: 5

Durch die Anpassung wirkt sich sehr hoch auf die Interoperabilität aus, da für das QMS multilaterale Vereinbarungen Berücksichtigung finden.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Es wird weiterhin eine repräsentative Stichprobe nach DIN ISO 2859-1 erhoben, die eine Qualitätsaussage pro EVU ermöglicht.		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begrü		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein
-	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden bakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]